

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Meinberg Funkuhren GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: AEB) gelten für den gesamten unternehmerischen Geschäftsverkehr, insbesondere Bestellungen, zwischen der Meinberg Funkuhren GmbH & Co. KG, Lange Wand 9 in 31812 Bad Pyrmont und den mit ihr nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Käufer“) und Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern (nachfolgend „Verkäufer“), wenn diese Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Sie gelten zudem bei Werk- und Dienstverträgen.
- 1.2. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Käufer hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3. Diese AEB gelten auch dann, wenn der Käufer eine Lieferung des Verkäufers in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt oder diese AEB bei zukünftigen Geschäften nicht im Einzelfall beifügt.
- 1.4. Rechte, die dem Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften über diese AEB hinaus zustehen, bleiben unberührt.
- 1.5. Vertragssprache ist Deutsch oder Englisch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, sind der deutsche Wortlaut und die deutsche Version dieser AEB maßgebend. Im Bezug auf die englische Fassung der AEB ist dennoch deutsche Version bei Auslegungsfragen und Streitigkeiten maßgeblich.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1. Eine Bestellung des Käufers gilt erst als rechtsverbindliches Angebot, wenn sie vom Käufer schriftlich erteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung in Textform bestätigt wurde. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen. Das Schweigen auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Verkäufers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit Bestellungen offensichtliche Irrtümer oder Rechenfehler enthalten, sind sie für den Käufer nicht verbindlich.
- 2.2. An sein Angebot hält sich der Käufer für 5 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Eine Anfrage zur Unterbreitung eines Angebotes vom Käufer oder einer im Auftrag vom Käufer handelnden Person an den Verkäufer beinhaltet keine Kostenübernahmeverpflichtung durch

den Käufer für die Erstellung des Angebots, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

- 2.3. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der in Ziffer 2.2. genannten 5 Tage nach Angebotsdatum, eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefertermin ausdrücklich angegeben sind. Wird im Ausnahmefall keine Auftragsbestätigung durch den Verkäufer übermittelt, kommt der Vertrag durch Lieferung der bestellten Produkte oder Ausführung der Leistung durch den Verkäufer zustande, soweit der Käufer nicht widerspricht. Sind Abweichungen von dem Angebot des Käufers unvermeidlich, hat der Verkäufer den Käufer hierauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als Annahme und damit als vereinbart, wenn sie vom Käufer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 2.4. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer, die für die Waren erteilte Herstellergarantie auf seine Kunden namens des Verkäufers zu übertragen.
- 2.5. Der Käufer ist zur Änderung der Bestellung jederzeit berechtigt. Der Verkäufer hat den Käufer schriftlich auf die Folgen einer gewünschten Änderung der Bestellung (z. B. höhere Kosten, Verschlechterungen der Qualität) hinzuweisen. Der Verkäufer darf eine Änderung erst vornehmen, nachdem der Käufer zu den Folgen einer gewünschten Änderung seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- 2.6. Zeigt sich für den Verkäufer bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat er den Käufer unverzüglich in Textform zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Der Käufer wird dem Verkäufer mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Verkäufer durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so sind sowohl der Käufer als auch der Verkäufer berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise und Währungen sind bindend. Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, sofern diese nicht explizit mit Umsatzsteuer ausgewiesen werden, inklusive Fracht, Versicherung, Verpackung sowie allen sonstigen Nebenkosten frei zur Lieferung an den vom Käufer benannten Lieferort. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden vom Käufer nur anerkannt, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.2. Rechnungen sind nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Bestellnummer und der Steuernummer auszustellen; eine gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erteilte Rechnungen gelten als nicht erteilt und fällig.
- 3.3. Die Bezahlung durch den Käufer erfolgt nach Annahme der Ware und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 3.4. Bei mangelhafter Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Liefertermin und Zustellung der Rechnung entsprechend Ziffer 3.3. Soweit der Verkäufer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen mitzuliefern hat, setzt die Annahme der Ware durch den Käufer den Erhalt dieser Unterlagen voraus.
- 3.5. Im Fall des Zahlungsverzugs kann der Verkäufer vom Käufer unter Berücksichtigung der aktuellen Zinslage Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen, sofern der Käufer keinen geringeren Schaden des Verkäufers nachweisen kann. Der Verkäufer ist erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die er dem Käufer nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt berechtigt.
- 3.6. Zahlungen durch den Käufer haben, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, nur an den Verkäufer zu erfolgen. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Der Verkäufer ist zur Aufrechnung von Ansprüchen gegen den Käufer nur dann berechtigt, wenn und soweit seine Forderungen unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt worden ist. Gleiches gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers, welches der Verkäufer nur geltend machen kann, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferung, Gefahr- und Eigentumsübergang

- 4.1. Lieferungen erfolgen DDP gemäß Incoterms® 2020 an den Geschäftssitz des Käufers bzw. den von ihm bezeichneten Ort, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 4.2. Jeder Lieferung sind vollständige Begleitpapiere und Lieferantendokumente, insbesondere ein Lieferschein mit Bestellnummer, Kundenartikelnummer (KHK-Artikel-Nummer), Inhalt, Art und Menge beizufügen. Technische Zertifikate, Zeugnisse, Prüfprotokolle, Abnahmeberichte, Qualitätsprüfberichte, Produktblätter und sonstige für den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware erforderliche Unterlagen sind kostenlos mit der Ware zu liefern.
- 4.3. Die Lieferung hat in einer der Art der Ware entsprechenden Verpackung und unter Berücksichtigung des eingesetzten Transportmit-

tels sowie für diese Transportmittel gegebenenfalls vorhandenen allgemeinen Verpackungsvorschriften zu erfolgen. Insbesondere ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 4.4. Der Verkäufer führt vor der Auslieferung der Waren eine umfassende Fertigungs und Warenausgangskontrolle durch und protokolliert diese. Der Verkäufer leitet die Prüfprotokolle, Kontrollberichte und Dokumente auf Anfrage an den Käufer weiter.
- 4.5. Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Verkäufers. Der Verkäufer trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch den Käufer.
- 4.6. Die Ware geht mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfremd in das Eigentum des Käufers über.
- 4.7. Beim Kauf von digitalen Waren und Waren mit digitalen Elementen (vgl. § 7 AEB) tritt an die Stelle des Gefahrübergangs der Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. der Bereitstellungszeitraum. Als geliefert gelten digitalen Waren mit Bereitstellung, sowie bei Waren mit digitalen Elementen, wenn sowohl die körperlichen Bestandteile der Ware geliefert wurden, als auch die erstmalige Bereitstellung der digitalen Elemente erfolgt ist und, sofern geschuldet, die Montage, Installation oder Integration abgeschlossen ist.
- 4.8. Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

5. Fristen und Termine, Lieferverzug

- 5.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und müssen vom Verkäufer genau eingehalten werden. Maßgeblich hierfür ist der Eingang der Waren beim Käufer oder dem von ihm angegebenen Lieferort. Lieferfristen laufen vom Datum des Vertragsschlusses an.
- 5.2. Sobald für den Verkäufer erkennbar ist, dass es zu Lieferverzögerungen kommen kann, hat er dies dem Käufer unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Liefertermins.
- 5.3. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers zulässig. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, ist der Käufer zur Zurückweisung der Lieferung oder zu deren Einlagerung auf Kosten des Verkäufers berechtigt. Ebenso sind Teillieferungen grundsätzlich unzulässig, es sei denn der Käufer hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind ihm zumutbar.
- 5.4. Der Käufer ist bei einer Verzögerung der Lieferung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Verkäufers zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Kommt der Verkäufer in Verzug, so ist der Käufer berechtigt, für jeden Werktag des Verzuges 0,1%, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Bestellwertes, als Vertragsstrafe geltend zu machen. Dies gilt nicht in Fällen höherer Gewalt. Den nach § 341 Abs. 3 BGB erforderlichen Vorbehalt kann der Käufer bis zur vollständigen Bezahlung der Leistung geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.
- 5.5. Der Lieferanspruch des Käufers wird bei Lieferverzögerungen erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer auf Verlangen des Käufers statt der Lieferung an diesen Schadensersatz leistet. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.

6. Gewährleistung

- 6.1. Die gesetzlichen Regelungen bei Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist.
- 6.2. Die Waren sind vertragsgemäß, wenn diese die vertraglichen festgelegten subjektiven und objektiven Anforderungen sowie die Montageanforderungen erfüllen. Die subjektiven Anforderungen umfassen die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit und die vereinbarten Spezifikationen und Verwendung. Als Bestandteil des Vertrages können sie nur mit beidseitiger Zustimmung geändert werden. Zur vertraglich vereinbarten Beschaffenheit gehören insbesondere Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Haltbarkeit, Kompatibilität, Interoperabilität, die nach dem Vertrag verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs, die Übergabe von Zubehör einschließlich der Verpackung und Anleitungen, sowie Montage- und Installationsanleitungen und Datenblätter. Die objektiven Anforderungen umfassen die Eignung zur gewöhnlichen Verwendung, wie sie dem Verkäufer in der Bestellung bzw. bei Vertragsabschluss mitgeteilt oder sonst wie zur Kenntnis gebracht wurde, sowie die übliche zu erwartende Beschaffenheit in Bezug auf Sachen derselben Art unter Berücksichtigung der Art der Sache und öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, insbesondere solche, die in der Werbung und auf einem Etikett abgegeben wurden. Die unter die objektiven Anforderungen zu stellende Beschaffenheit bezieht sich auch auf zur Verfügung gestellte Muster, Proben, Abbildungen oder eine Zeichnung wie auch freigegebene Zuverlässigkeitsangaben des Verkäufers. Zur üblichen Beschaffenheit zählen die Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. Die Sache entspricht den Montageanforderungen, wenn die Montage sachgemäß durchgeführt worden ist oder bei unsachgemäßer Durchführung, wenn dies weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der übergebenen Anleitung zurückzuführen ist.
- 6.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Verkäufer die Warenlieferungen ständig am neuesten Stand der Technik auszurichten und den Käufer auf Verbesserungs- bzw. technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.
- 6.4. Der Verkäufer sichert zu, dass die gelieferten Waren dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere der GefStoffV, dem Produktsicherheitsgesetz sowie den Unfallverhütungs-, Arbeits-, Umwelt- und sonstigen Sicherheits- und Schutzvorschriften entsprechen, insbesondere auch DIN-Normen und VDE-Bestimmungen. Im Falle der Haftung stellt der Verkäufer den Käufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung dieser Vorschriften gegen den Käufer oder Kunden des Käufers geltend gemacht werden. Weitergehende Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bleiben unberührt.
- 6.5. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Unterhaltung eines Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 oder ein daran angelehntes oder vergleichbares Qualitätsmanagementsystem. Der Verkäufer wird die Waren entsprechend den Regeln des Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen. Der Verkäufer wird über die Durchführung damit verbundener Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Waren übersichtlich geordnet verwahren und dem Käufer im erforderlichen Umfang Einsicht gewähren und Kopie aushändigen. Der Verkäufer wird es dem Käufer ermöglichen, sich in angemessenen Intervallen von der Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen auch durch Zutritt zu seinen Betriebsräumlichkeiten sowie ein Prozess- und Produktaudit zu überzeugen. Stellt der Verkäufer bei seinen Prüfungen oder sonst Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Waren fest, wird er den Käufer darüber umgehend schriftlich informieren. Der Verkäufer wird durch die Kennzeichnung der Waren dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Waren unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Waren betroffen sein könnten
- 6.6. Sofern dem Käufer nach § 377 Abs. 1 HGB die Untersuchung der Waren und die Mängelanzeige obliegen, wird er unverzüglich nach Eingang der Ware lediglich prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder Mängel vorliegen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist und ihm keine Anhaltspunkte vorliegen, die weitergehende Untersuchungen erforderlich machen. Darüberhinausgehende Untersuchungen sind vom Käufer nicht geschuldet. Unverzüglich ist eine Prüfung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Waren. Versteckte Mängel hat der Käufer ebenfalls unverzüglich innerhalb von 10 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Entgegennahme der Waren sowie die Verarbeitung, Bezahlung und/oder Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannten und gerügten Waren stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche dar.
- 6.7. Die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) bestimmt sich nach Wahl des Käufers, es sei denn diese ist für den Verkäufer nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich.
- 6.8. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, kann der Käufer die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen und dafür vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, fehlgeschlagen oder war eine Fristsetzung entbehrlich, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und/oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz verlangen.
- 6.9. Ist es auf Grund besonderer Dringlichkeit und/oder des anderenfalls zu erwartenden unangemessen hohen Schadens im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht nicht möglich, den Verkäufer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, ist der Käufer berechtigt, diese Maßnahme sofort und ohne vorherige Abstimmung durchzuführen und dafür vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 6.10. Des Weiteren ist der Verkäufer auch verpflichtet, dem Käufer alle erforderlichen Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung zu ersetzen, insbesondere wenn der Käufer die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat. Dies gilt dann nicht, wenn dem Käufer der Mangel vor dem Einbau oder der Anbringung an eine andere Sache bekannt war. Erforderliche Aufwendungen umfassen insbesondere Versand-, Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten, sowie Aus- und Einbaukosten, Kosten für die Entfernung, sowie Kosten für die Fehlersuche und -analyse, sowie Sortier- oder Aussonderungsmaßnahmen. Der Käufer stellt dem Verkäufer die Waren zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung. Der Verkäufer hat die Sache auf seine Kosten zurückzunehmen.

- 6.11. Wird der Käufer aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung eines einem Dritten gegenüber nicht abdingbarem Rechts in Anspruch genommen, tritt der Verkäufer gegenüber dem Käufer insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
- 6.12. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel verjähren Gewährleistungsansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Im Falle der Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist neu, es sei denn, der Verkäufer handelt nicht in Ausführung einer ihm (vermeintlich) treffenden Pflicht zur Nacherfüllung, sondern rein aus Kulanz. Eine Rückmeldung oder Stellungnahme des Verkäufers gegenüber dem Käufer zu einer Mängelrüge ist als Eintritt in Verhandlungen über einen Anspruch oder die einen Anspruch begründenden Umstände anzusehen, soweit dies nicht ausdrücklich zurückgewiesen wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 6.13. Beruht der Mangel auf einer Verletzung der Aktualisierungspflicht des Verkäufers so beginnt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers mit Ablauf des Zeitpunkts/-raums für die Aktualisierungen. Im Übrigen gelten die Regelungen von Ziffer 6.12.
- 6.14. Sofern der Käufer die Ware zum Zwecke des Weiterverkaufs an seine Kunden beschafft, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Verjährungsfrist aus dem Weiterverkauf der Ware zu laufen beginnt, spätestens aber sechs Monate nach Annahme der Ware durch den Käufer.
- 6.15. Musste der Käufer ein von ihm hergestelltes Produkt als Folge einer Mangelhaftigkeit der vom Verkäufer gelieferten Ware, die in dem Produkt verbaut war, zurücknehmen, eine Kaufpreisminderung hinnehmen oder seinem Kunden Schadensersatz oder Aufwendungsersatz leisten, bedarf es für die in § 437 BGB bezeichneten Rechte gegen den Verkäufer, wegen des vom Kunden des Käufers geltend gemachten Mangels einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht. Die Verjährung tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Käufer die Ansprüche seines Kunden erfüllt. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer die betroffenen Waren an den Käufer geliefert hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.16. Zeigt sich innerhalb von 12 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 6.17. Der Verkäufer haftet für seine Vertreter und Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden. Zulieferer des Verkäufers gelten als dessen Erfüllungsgehilfen.
- 7.3. Zu digitalen Dienstleistungen können Dienstleistungen zählen, die die Erstellung, Verarbeitung, die Speicherung von oder den Zugang zu Daten in digitaler Form erlauben (u. a. Software as a Service, Cloud usw.).
- 7.4. Eine Ware mit digitalen Elementen ist eine Sache, die in einer solchen Weise digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthält oder mit ihnen verbunden ist, dass sie ihre Funktion ohne diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht erfüllen kann und diese nach den vertraglichen Regelungen bereitgestellt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob digitale Elemente auf der Ware selbst vorinstalliert sind, anschließend heruntergeladen werden müssen oder mit der Ware nur verbunden sind. Dies gilt auch, wenn die enthaltenen oder verbundenen digitalen Elemente nicht vom Verkäufer selbst, sondern gemäß dem Vertrag von Dritten bereitgestellt werden.
- 7.5. Für einen Kauf einer digitalen Ware oder einer Ware mit digitalen Elementen finden die Regelungen unter Ziffer 6. und ergänzend die gesetzlichen Regelungen für Sach- und Rechtsmängeln Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 7.6. Ergänzend zu den subjektiven Anforderungen gem. Ziffer 6.2. bezüglich digitaler Elemente gehört die Bereitstellung mit den vertraglich vereinbarten Aktualisierungen und Updates. Der Verkäufer ist verpflichtet, die digitalen Elemente in einem vertragsgemäßen Zustand zu halten und haftet insoweit für eine unterbliebene Bereitstellung, sowie für fehlerhafte und unvollständige Aktualisierungen und Updates. Verursacht eine Aktualisierung des Verkäufers oder eines beauftragten Dritten, der vertraglich den digitalen Inhalt oder digitale Dienstleistung bereitstellt, die Vertragswidrigkeit, haftet der Verkäufer für die Wiederherstellung der Vertragsmäßigkeit. Dem Käufer steht es frei, die bereitgestellten Aktualisierungen zu installieren. Sollte sich ein Unterlassen der Durchführung erforderlicher oder sicherheitsrelevanter Aktualisierungen oder Updates auf die Vertragsmäßigkeit der Waren mit digitalen Elementen auswirken oder die Haftung des Verkäufers begrenzen, hat der Verkäufer den Käufer darüber zu informieren.
- 7.7. Ergänzend zu den objektiven Anforderungen gem. Ziffer 6.2. in Bezug auf digitale Elemente gilt, dass dem Käufer während eines Bereitstellungszeitraumes für den Erhalt der Vertragsgemäßheit der Ware die erforderlichen Aktualisierungen, Updates, insbesondere Sicherheitsupdates bereitgestellt werden und der Käufer über diese Aktualisierungen informiert wird. Zur Beschaffenheit nach objektiven Anforderungen zählen auch Testversionen und Voranzeigen, die der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die neueste und aktuellste Version der digitalen Waren und digitalen Elemente geschuldet und zur Verfügung zu stellen.
- 7.8. Zu den Montageanforderungen müssen digitale Elemente ergänzend zu Ziffer 6.2. den vereinbarten Integrations- bzw. Installationsanforderungen entsprechen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Integration bzw. Installation der digitalen Elemente sachgemäß durchgeführt und bei unsachgemäßer Durchführung, dies weder auf einer unsachgemäßen Installation durch den Verkäufer, noch einem Mangel der Anleitung beruht, die der Verkäufer oder derjenige übergeben hat, der die digitalen Elemente bereitgestellt hat.
- 7.9. Eine Haftung für Sachmängel aufgrund einer durch den Verkäufer bereitgestellten aber vom Käufer versäumten Aktualisierung nach angemessener Frist ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Käufer über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen des Unterlassens einer Durchführung derselben hingewiesen wurde.

7. Besondere Bestimmungen zu Verträgen mit digitalen Dienstleistungen und Waren mit digitalen Elementen

- 7.1. Für den Kauf von digitalen Waren und Waren mit digitalen Inhalten, Elementen und Dienstleistungen gelten die nachfolgenden Regelungen.
- 7.2. Digitale Inhalte sind alle Daten, die in digitaler Form erzeugt und bereitgestellt werden (u.a. Betriebssystem, Anwendungen, Software, Computerprogramme usw.). Digitale Inhalte können je nach vertraglicher Vereinbarung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits installiert sein oder dem Vertrag entsprechend erst später installiert werden.

- 7.10. Der Verkäufer haftet auch dafür, dass die digitalen Elemente während eines vereinbarten Bereitstellungszeitraumes, mindestens aber für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Ablieferung der Ware den vertraglich genannten Anforderungen entsprechen.
- 7.11. Der Verkäufer ist verpflichtet, im Bereitstellungszeitraum, mindestens jedoch für zwei Jahre ab Ablieferung der Waren vertraglich vereinbarte und insbesondere sicherheitsrelevante Aktualisierungen bereitzustellen und den Käufer hierüber zu informieren.
- 7.12. Ist bei Waren mit digitalen Elementen die dauerhafte Bereitstellung vertraglich vereinbart worden und zeigt sich ein Mangel innerhalb des Bereitstellungszeitraumes oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab Ablieferung der Ware, so wird vermutet, dass die digitalen Elemente bereits während des Bereitstellungszeitraumes mangelhaft waren.

8. Produkthaftung

- 8.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist und ihn ein Verschulden trifft. Weitergehende Ansprüche gegen den Verkäufer bleiben davon unberührt. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Verkäufers liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 8.2. Unter denselben Voraussetzungen wie in Ziffer 8.1. Satz 1 hat der Verkäufer den Käufer insbesondere auch Rechtsverfolgungskosten und solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit vom Käufer oder dessen Kunden durchgeführten notwendigen Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird der Käufer den Verkäufer, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 8.3. Der Verkäufer hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe von mindestens EUR 5 Mio. je Personenschaden/Sachschaden zu versichern und wird dies dem Käufer auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nachweisen.

9. Schutzrechte, Geheimhaltung, Datenschutz

- 9.1. Der Verkäufer sichert zu, dass die Lieferung und Benutzung der Waren keine Patente, Lizenzen oder sonstigen gewerblichen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzen. Sofern der Käufer oder seine Kunden aufgrund der Lieferung oder Benutzung der Ware von einem Dritten wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer oder seine Kunden von diesen Ansprüchen auf erste Anforderung freizustellen und dem Käufer sämtliche Aufwendungen, die ihm in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen, zu erstatten, soweit nicht die Waren nach Zeichnungen oder sonstigen detaillierten Angaben des Klägers durch den Verkäufer gefertigt worden sind.
- 9.2. Der Verkäufer gewährt dem Käufer und dessen Kunden das nicht-ausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, die Waren des Verkäufers zu nutzen und international zu vertreiben. Der Verkäufer verpflichtet sich, gegen jedwede Nutzung der Waren keine Schutzrechte geltend zu machen.

- 9.3. Waren, die vom Käufer oder seinen Kunden entwickelt worden sind, dürfen vom Verkäufer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Vom Käufer überlassene Zeichnungen sowie sonstige Gegenstände oder Unterlagen bleiben sein Eigentum und dürfen ohne seine vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder an Dritte weitergegeben noch sonst für eigene Zwecke des Verkäufers verwendet werden.
- 9.4. Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche ihm über den Käufer zugänglich werdende Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an den Käufer geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 9.5. Das Untersuchen, Rück- bzw. Nachbauen, Öffnen, Zerlegen oder Testen eines Produktes oder Musters des Käufers (Reverse-Engineering) ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht gestattet.
- 9.6. Der Verkäufer wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- 9.7. Personenbezogene Daten des Verkäufers werden ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags, dessen Vertragspartei der Verkäufer als betroffene Person ist, oder zur Durchführung erforderlicher vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Verkäufers erfolgen, verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 b) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Unbeschadet etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, werden diese Daten nach Vertragsbeendigung gelöscht. Verantwortlicher hierfür ist Herr Marvin Steinwedel, Meinberg Funkuhren GmbH & Co. KG, Lange Wand 9, 31812 Bad Pyrmont; Telefon: 05281 9309-0; Fax: 05281 9309-230; E-Mail: info@meinberg.de.

10. Haftung des Käufers, Höhere Gewalt

- 10.1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Käufer unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie Arglist. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Käufer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung sind. Bei der Verletzung solcher Pflichten ist die Haftung des Käufers auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unbeschränkt.
- 10.2. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Epidemien und Pandemien sowie sonstige unabwendbare Ereignisse befreien den Käufer für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme der Waren. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist der Käufer – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich sein Bedarf wegen der deshalb anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in den AEB eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. An deren Stelle gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; das gleiche gilt, soweit ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.
- 11.2. Der Verkäufer ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung des Käufers berechtigt, Rechte und Pflichten aus Verträgen mit dem Käufer auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
- 11.3. Änderungen vertraglicher Bestimmungen zwischen den Vertragsparteien, sowie der Verzicht auf Rechte aus diesen Bestimmungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht ein strengeres Formerfordernis eingreift. Dies gilt auch für den Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- 11.4. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, insbesondere für Lieferung, Zahlung und eine etwaige Nacherfüllung, ist für beide Teile der Sitz des Käufers bzw. für die Lieferung ein vom Käufer davon abweichend genannter Lieferort.
- 11.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ist der Sitz des Käufers. Der Käufer kann nach eigener Wahl Klage auch am Sitz des Verkäufers oder seiner Niederlassung sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand erheben.
- 11.6. Für die Vertragsbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer einschließlich seiner Auslegung und Durchführung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Abweichende zwingende gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Stand: Mai 2023

Meinberg Funkuhren GmbH & Co. KG
Lange Wand 9
31812 Bad Pyrmont

Telefon 05281 9309-0
Fax 05281 9309-230

E-Mail info@meinberg.de
Web www.meinberg.de